

Vertragsklausel – PPWR / EU-Verordnung 2025/40

(Hersteller von Kunststoffverpackungen – Kunden / Rahmenverträge)

1. Keine Übernahme regulatorischer Verantwortung

Lorenz G. (im Folgenden **der Lieferant**) ist Hersteller von Kunststoffverpackungen im technischen Sinne.

Er übernimmt keine Verantwortung für die regulatorische Einordnung, Bewertung oder Konformität der vom Käufer in Verkehr gebrachten finalen Verpackungseinheit im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

Eine Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Einhaltung von Pflichten nach der PPWR besteht nur, soweit diese ausdrücklich, schriftlich und individualvertraglich vereinbart wurde.

2. Alleinige Verantwortung des Käufers als Inverkehrbringer

Der Käufer bestätigt, dass er – je nach Vertriebsmodell – als Inverkehrbringer, Abfüller, Markeninhaber oder Vertreiber im Sinne der PPWR gilt und daher allein verantwortlich ist für:

- Registrierungspflichten und EPR-Compliance in allen relevanten Mitgliedstaaten,
- Systembeteiligung, Entsorgungsfinanzierung und Mengenmeldungen,
- Einhaltung von Recycling-, Rezyklat- und Wiederverwendungsvorgaben,
- Kennzeichnungs-, Informations- und Sprachpflichten,
- Dokumentations-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten,
- sowie die Beachtung nationaler Vollzugs- und Auslegungspraxis.

Dies gilt insbesondere bei EU-weitem oder grenzüberschreitendem Vertrieb.

3. Keine Zusicherung regulatorischer Eigenschaften

Angaben des Lieferanten zu Materialien, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteilen, Design-for-Recycling oder sonstigen umweltbezogenen Eigenschaften stellen:

- keine zugesicherte Eigenschaft,
- keine Garantie,
- keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des Kaufrechts,
- und keine Zusicherung der PPWR-Konformität

dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart.

4. Freistellung (Indemnity)

Der Käufer stellt den Lieferanten vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich behördlicher Ansprüche, Bußgelder, Verwaltungsmaßnahmen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten), die aus oder im Zusammenhang mit:

- einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung der PPWR,
- nationalen Verpackungsgesetzen,
- EPR-Pflichten oder Kennzeichnungsvorschriften

resultieren, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten beruhen.

5. Ausschluss von Rückgriff und Folgeschäden

Ein Rückgriff des Käufers auf den Lieferanten wegen:

- behördlicher Sanktionen,
- Vertriebsverboten,
- Rückrufanordnungen,
- Nachforderungen von Entsorgungssystemen,
- entgangenem Gewinn oder Reputationsschäden

ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6. Änderungen der Rechtslage

Der Käufer erkennt an, dass sich Anforderungen aus der PPWR sowie aus delegierten und nationalen Rechtsakten ändern können.

Eine Anpassungspflicht oder Nachrüstungsverpflichtung des Lieferanten besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.